

# Auszug aus der Gewässerordnung des ASV Rotaue e.V. Sassenfeld

- (1) Die Gewässer und die Uferlandschaften stehen unter dem besonderen Schutz der Angler. Das gilt insbesondere für Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet ausgewiesen sind.
- (2) Das Fahren und Parken auf diesen Flächen sowie auf Grünflächen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist streng verboten.
- (3) Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Es ist untersagt, Gegenstände (insbesondere Abfälle wie Köderreste, Schnurteile und Verpackungsmaterialien) am Ufer zurückzulassen.
- (4) Beim Fischen ist darauf zu achten, dass andere Tiere nicht beeinträchtigt und gestört werden. Auf brütende Vögel ist besonders Rücksicht zu nehmen. Von den Brutplätzen ist gebührend Abstand zu halten.
- (5) Das Angeln ist nur vom Ufer aus und in den vom Pachtvertrag gekennzeichneten Abschnitten gestattet. Die Verwendung von Fahrzeugen (z.B. Booten jeglicher Art) ist nicht gestattet.
- (6) Vom Angelplatz des Nachbarn ist ausreichender Abstand zu halten. Ausgelegte Angelruten sind ständig zu beaufsichtigen, sie dürfen nicht verlassen werden.
- (7) Baden im Gewässer ist nicht gestattet.
- (8) Das Lagern, Zelten und Baden am/im Gewässer ist nicht gestattet. Das Aufstellen eines Wetterschutzes mit offener Front, ohne Boden und Schnüre ist generell im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang erlaubt. Für die übrigen Stunden des Tages ist das Aufstellen des genannten Wetterschutzes in Abhängigkeit vom Wetter zum Schutz vor Hitze, Regen, Sturm oder Schnee gestattet.
- (9) Untermassige sowie in der Schonzeit gefangene Fische sowie solche, deren Fang untersagt ist, sind vorsichtig vom Haken zu befreien und schonend ins Wasser zurückzusetzen.
- (10) An unserem Gewässer - Ferkensbruch (Rollbruch See IV) - ist das Angeln für **Gastangler** mit 2 Handangeln erlaubt.
- (11) Jeder Angler darf zum Anfüttern der Fische täglich nicht mehr als 1 Liter Futter verwenden.
- (12) Das Anfüttern mit Boillies ist verboten.
- (13) Beim Anfüttern ist der Einsatz von Futterbooten, Drohnen o.ä. Hilfsmitteln untersagt.
- (14) Zum Fang von Friedfischen dürfen Drillingshaken nicht benutzt werden. Spinnsysteme mit mehr als einem Blinker, Wobbler oder Spinner sowie Netze, Reusen, Aalschnüre etc. sind verboten.
- (15) Köderfische dürfen grundsätzlich nur getötet verwendet werden.
- (16) Das Einbringen von Fischen aus Fremdgewässern ist gesetzlich verboten. Die Entnahme von Fischen, um sie in andere Gewässer einzusetzen, ist verboten und wird strafrechtlich (Diebstahl) verfolgt.
- (17) **Beim Fischen sind mitzuführen:**  
Jahresfischereischein, Fischereierlaubnisschein, Fischtöter, scharfes Messer, Zentimetermaß, Hakenlöser oder eine Löseschere, Unterfangkescher.
- (18) Den Anweisungen der Polizei und der Ordnungsbehörden, den amtlich bestellten und vom Verein beauftragten Fischereiaufseher, den Gewässerwarte und der Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten. Auf Verlangen sind diesen Personen der Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein und der Sportfischerpass zur Prüfung auszuhändigen. Gefangene Fische und Angelgeräte sind vorzuzeigen.
- (19) Die Aufsichtspersonen haben sich auszuweisen. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die geltenden Vorschriften den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen und den Vorstand zu unterrichten.
- (20) Jeder Angler haftet für von ihm verursachte Schäden.

# Auszug aus der Gewässerordnung des ASV Rotaugen e.V. Sassenfeld

- (21) Der Verein oder seine Organe haften nicht für Schäden, die die Angler und ggf. begleitenden Personen erleiden oder verursachen.
- (22) Über die gemäß § 3 der Landesfischereiorordnung gültigen Mindestmaße hinausgehend, werden für unser Vereinsgewässer folgende Mindestmaße festgelegt:

Aal	50 cm	Hecht	60 cm	Karpfen	35 cm
Rotaugen	18 cm	Rotfeder	18 cm	Schleie	30 cm
Zander	50 cm				

- (23) Über die gemäß § 2 der Landesfischereiorordnung gültigen Schonzeiten hinausgehend, werden für unser Vereinsgewässer folgende Schonzeiten festgelegt:

Hechte vom 15. Februar bis 31. Mai      Zander vom 15. Februar bis 31. Mai.

Während der angegebenen Schonzeiten ist das Angeln mit totem Köderfisch nach (15) gänzlich untersagt. Ebenfalls während dieses Zeitraums untersagt ist das Angeln mit jeglichen Kunstködern.

- (24) Für Strafrechtliche Folgen aufgrund:
- der Nutzung lebender Köderfische -, - dem unkorrekten Einsatz des Setzkeschers -,
  - dem Einsatz von Futterbooten, Drohnen o.ä. Hilfsmitteln -,
  - dem falschen Lagern, falschem Zelten oder Baden am/im Gewässer
- haftet der Verein nicht.

Der Vorstand

Nettetal, den 14.01.2024